

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

23. Juni 2009

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamnt**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 12. April 2010 Geschäftszeichen:
III 33-1.6.5-46/10

Zulassungsnummer:

Z-6.5-1646

Geltungsdauer bis:

31. März 2014

Antragsteller:

Franz Wiesmeier Fernmeldetechnik GmbH
Fürstenfelderstraße 2, 85232 Feldgeding

Zulassungsgegenstand:

**Feststellanlage "Wiesmeier Typ 0400"
für Feuerschutzabschlüsse**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.5-1646 vom 23. Juni 2009, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 11. Dezember 2009. Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und dem vorgenannten Bescheid und darf nur zusammen mit diesen verwendet werden.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststallanlage, "Wiesmeier Typ 0400" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse.

Die Feststallanlage muss aus der Auslösevorrichtung mit Energieversorgung, Brandmeldern und Feststellvorrichtung(en) bestehen.

1.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung muss die "Türsteuerzentrale Typ TSZ 0400" verwendet werden.

Die "Türsteuerzentrale Typ TSZ 0400" wird direkt an das örtliche Versorgungsnetz angeschlossen und versorgt über das integrierte Netzgerät die angeschlossenen Brandmelder nach Abschnitt 1.1.3 und Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 1.1.4 mit elektrischer Energie. Alternativ darf das in der "Türsteuerzentrale Typ TSZ 0400" integrierte Netzgerät durch die Energieversorgung "RS 25-24" der Firma MEAN WELL ersetzt werden.

Es dürfen maximal 10 Brandmelder und Feststellvorrichtungen mit einer Leistungsaufnahme von 19,2 W an eine "Türsteuerzentrale Typ TSZ 0400" angeschlossen werden.

1.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen die Rauch- und/oder Wärmemelder nach Liste 1 verwendet werden.

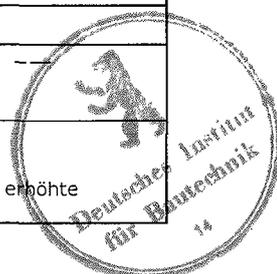
Liste 1: Brandmelder

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN EN 54 ¹	DIN EN 60079-14 ²
1. Ionisations-Rauchmelder				
1.1	1062 o. E.	Esser	Teil 7 (1989-09)	--
1.2	1451 E	Notifier	Teil 7 (1989-09)	--
1.3	1151 EIS mit MTL728+	Notifier	Teil 7 (1989-09)	Zonen 1 und 2
1.4	CP-651 E	Notifier	Teil 7 (1989-09)	--
1.5	55000-212-EX, Serie 60 Z928	Apollo Peppler+Fuchs	Teil 7 (1989-09)	Zonen 1 und 2



¹ DIN EN 54 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen; Ausgabe 1996-10
DIN EN 54 -5 Wärmemelder; Punktförmige Melder mit einem Element mit statischer Ansprechschwelle; Ausgabe 1989-09; Ausgabe 2001-03
DIN EN 54 -7 Punktförmige Rauchmelder; Rauchmelder nach dem Streulicht, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip; Ausgabe 1989-09, Ausgabe 2001-03
DIN EN 54 -8 Wärmemelder mit hohen Ansprechtemperaturen; Ausgabe 1989-09
² DIN EN 60079-14 Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche; Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; Ausgabe 1998-08

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN EN 54 ¹	DIN EN 60079-14 ²
2. Optische Rauchmelder				
2.1	1362 o. E.	Esser	Teil 7 (1989-09)	---
2.2	2451 E	Notifier	Teil 7 (1989-09)	---
2.3	SD-651 E	Notifier	Teil 7 (1989-09)	---
2.4	SD-851 E	Notifier	Teil 7 (2001-03)	---
2.5	SD-851 TE	Notifier	Teil 7 (2001-03)	---
2.6	ECO 1002	Notifier	Teil 7 (2001-03)	---
2.7	ECO 1003	Notifier	Teil 7 (2001-03)	---
2.8	GOM 120	Bosch	Teil 7 (1989-09)	---
2.9	SDF 200	Siemens	Teil 7 (1989-09)	---
2.10	55000-300	Apollo	Teil 7 (1989-09)	---
2.11	OR3-M1	Total Walther	Teil 7 (1989-09)	---
2.12	O 300 GLT	Bosch	Teil 7 (1989-09)	---
2.13	OPC320C	ALARMCOM	Teil 7 (1989-09)	---
2.14	CT 3000 O	Detectomat	Teil 7 (2001-03)	---
2.15	FCP-O320	Bosch	Teil 7 (2001-03)	---
2.16	ORB-OH-53027-APO Serie ORBIS IS mit Zenerbarriere Z928	Apollo	Teil 7 (2001-03)	Zonen 1 und 2
3. Wärmedifferentialmelder				
3.1	1262 o. E.	Esser	Teil 5, Klasse 1*	---
3.2	5451 E	Notifier	Teil 5, Klasse 1*	---
3.3	5451 EIS mit MTL728+	Notifier	Teil 5, Klasse 1*	Zonen 1 und 2
3.4	FD-851 RE	Notifier	Teil 5, Klasse A1R**	---
3.5	SD-851 TE	Notifier	Teil 5, Klasse A1R**	---
3.6	ECO 1002	Notifier	Teil 5, Klasse A1R**	---
3.7	ECO 1005	Notifier	Teil 5, Klasse A1R**	---
3.8	SDT 210	Siemens	Teil 5, Klasse 1*	---
3.9	GTM 120	Bosch	Teil 5, Klasse 1*	---
3.10	T 300 GLT	Bosch	Teil 5, Klasse 1*	---
3.11	HI320C	ALARMCOM	Teil 5, Klasse 1*	---
3.12	55000-110-EX, Serie 60 Z928	Apollo Peppler+Fuchs	Teil 5, Klasse 1*	Zonen 1 und 2
3.13	FCH-T320-FSA	Bosch	Teil 5, Klasse A1R**	---
3.14	ORB-HT-51145-APO Serie ORBIS IS mit Zenerbarriere Z928	Apollo	Teil 5, Klasse A1R**	Zonen 1 und 2
4. Wärmemaximalmelder				
4.1	4451 E***	Notifier	Teil 8, Temp.-Bereich 1	---
<p>* DIN 54-5 Ausgabe 1989-09 ** DIN 54-5 Ausgabe 2001-03 *** Der Melder darf nur in solchen Bereichen installiert werden, in denen aus betrieblichen Gründen erhöhte Temperaturentreten.</p>				



1.1.4 Feststellvorrichtung

Als Feststellvorrichtung müssen die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und die elektrisch betriebenen Freilauftürschließer nach Abschnitt 2.1.4 oder die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) nach Abschnitt 2.1.5 verwendet werden.

1.1.5 Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

Türschließer mit Öffnungsautomatik dürfen als Feststellvorrichtung nur verwendet werden, wenn die Türzarge mit elektrischen Türöffnern für die Schlossfallenentriegelung und ggf. Schnappriegelentriegelung ausgerüstet ist. Es dürfen nur Geräte mit 24 V Gleichspannung verwendet werden.

1.2 Anwendungsbereich

Die Feststellanlage ist für das Offenhalten von einflügeligen und zweiflügeligen Türen, Schiebetüren und -toren sowie Falttüren und -toren geeignet.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 20 bis 22 DIN EN 61241-14³) gerechnet werden muss, dürfen Feststellanlagen nicht angewendet werden.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel (Zonen 0 bis 2 DIN EN 60079-14²) gerechnet werden muss, dürfen diese Feststellanlagen in den Zonen 1 und 2 (nicht in Zone 0) angewendet werden, wenn sie zusätzlich durch eine geprüfte⁴ ortsfeste Gaswarneinrichtung für den Explosionsschutz ausgelöst werden. Die Feststellanlage muss durch einen potentialfreien Kontakt der Gaswarneinrichtung ausgelöst werden. Hierzu muss ggf. ein Hilfsrelais verwendet werden, um die zulässige Kontaktbelastbarkeit des potentialfreien Kontakts der Gaswarneinrichtung nicht zu überschreiten. Das Hilfsrelais muss von der Energieversorgung der Feststellanlage gespeist werden. Der potentialfreie Kontakt muss im Gefahrenfall (Gasalarm) öffnen.

2. Abschnitt 2.3.1.2 erhält folgende Fassung:

2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung und der Brandmelder mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung und der Brandmelder eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Geräte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben

Bolze



³ DIN EN 61241-14 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub; Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse - Auswahl und Errichten, Ausgabe 2005-06

⁴ Für die Prüfung sind z. Z. anerkannt:
- Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin
- Prüfstelle für Grubenbewetterung der Westfälischen Bergwerkschaftskasse (PFG), Bochum